

Nachteilsausgleich (NTA)

Das Klassenkollegium berät bzw. überprüft bei Bedarf einen NTA. Dieser bedeutet keine Senkung des Anforderungsniveaus, sondern dient dem Ausgleich eines bestehenden Nachteils (u.a. z.B. durch ADS, ASS, LRS). Es besteht ein Anrecht auf Erörterung eines NTA, ein Antrag muss nicht vorliegen, ein Gutachten muss unter pädagogischen Gesichtspunkten individuell überprüft werden. Entscheidend ist die pädagogische Einschätzung, die Beschlussfassung erfolgt nach dem Austausch mit Eltern, Schülern und ggf. Therapeuten. Die Klassenkonferenz beschließt – am KWR i.d.R. zum Schuljahreshalbjahr – den NTA. Maßnahmen beziehen sich v.a. auf äußere Aspekte (z.B. technische Hilfsmittel, Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten), i.d.R. nicht auf die Leistungsbewertung. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf das Aussetzen der Rechtschreibleistung bei LRS während der Förderphase (bei interner oder externer Therapie/Förderung (s. LRS-Förderung)), sollten andere (abstufend vorgenommene) Maßnahmen erfolglos geblieben sein. Ein NTA wird nicht im Zeugnis vermerkt. Die Abweichung von der Leistungsbewertung muss außer in Abschlusszeugnissen vermerkt werden. Ein NTA kann für Sek I und II gewährt werden.

Zur Beratung kann der mobile Dienst der jeweiligen Förderschule hinzugezogen werden.

Zeitverlängerung i.d. R. bei 1 Std. KA: 10 Min, bei 2 Std.: 15 Min; ab 3 Std.: 30 Min; 6 Std.: 45 Min.